

<p style="text-align: center;">Muster-Beschlussvorlage für die Bildung des Kommunalen Vergabezentrums im Kreis Groß-Gerau</p>

Betreff: Bildung eines Kommunalen Vergabezentrums im Kreis Groß-Gerau

Beschlussvorschlag:

1. Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit beteiligt sich **die Stadt / Gemeinde xxxx / der Kreis** an dem Kommunalen Vergabezentrum, das beim Kreis Groß-Gerau eingerichtet wird.
2. Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.
3. Die zur Deckung des Kostenanteils **der Stadt / Gemeinde xxx / des Kreises** erforderlichen Mittel in Höhe von stehen unter dem **Kostenträger / Sachkonto xxx** zur Verfügung.

Begründung:

Im Jahr 2014 wurde im Rahmen des kreisweiten IKZ-Prozesses ein interkommunales Projekt zur Prüfung der Möglichkeiten einer Kooperation im Beschaffungswesen gestartet. Als Ergebnis wurde im Herbst 2015 festgestellt, dass eine interkommunale Zusammenarbeit im Beschaffungswesen für die Kommunen zahlreiche Vorteile bietet. Zur Umsetzung der Kooperation wurde von der Projektgruppe vorgeschlagen, ein kreisweites „Kompetenzzentrum Beschaffungswesen“ einzurichten. Dieses sollte künftig im Auftrag der beteiligten Kreiskommunen zentral die Beschaffung von Gütern / Dienstleistungen als kommunaler Dienstleister übernehmen. Darüber hinaus sollte das Vergabezentrum als kompetenter Ansprechpartner für alle Vergabefragen den Kommunen beratend zur Verfügung stehen. Der Anschluss an dieses Vergabezentrum sollte durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgen.

Seitens der Dienststellenleitungen der 14 Städte und Gemeinden und des Kreises Groß-Gerau wurde daraufhin die Projektgruppe im Februar 2016 beauftragt, die Einrichtung eines solchen Vergabezentrums (im Weiteren: Kommunales Vergabezentrum) entscheidungsreif vorzubereiten. Das Ergebnis wird mit der vorliegenden Drucksache zur Entscheidung vorgelegt.

Ausgangssituation

Im Bereich der öffentlichen Beschaffung existieren zahlreiche Gesetze und Verordnungen, die zudem regelmäßigen Veränderungen unterliegen. Durch die Vielzahl an Vorschriften entsteht eine hohe Kompetenzanforderung an die mit Ausschreibungen betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Eine rechtssichere Vergabe erfordert eine genaue Kenntnis des Vergaberechts. Dies spiegelte sich auch in einer Ist-Erhebung bei den Kommunen im Rahmen des Projektes wider, die einen breiten Bedarf an fachlicher Unterstützung ergeben hat.

Eine rechtssichere Vergabe ist auch im Hinblick auf den gesetzlich gewährten Rechtsschutz der Bieter unerlässlich. Durch rechtssichere Vergaben können Folgekosten durch Vergabebüßen bei den Vergabekammern vermieden werden.

Zudem schreiben drei neue EU-Vergaberichtlinien, die im April 2016 in Kraft getreten sind, künftig den Einsatz elektronischer Mittel bei Vergabeverfahren zwingend vor. Die Pflicht zur Umsetzung der e-Vergabe findet sich u.a. in den Art. 22, 35 und 36 der RL 2014/24/EU. Die e-Vergabe hat das Ziel, eine erhebliche Vereinfachung der Vergabeverfahren unter gleich-

zeitiger Steigerung von Effizienz und Transparenz zu gewährleisten. Die EU-Richtlinien sind bis spätestens Oktober 2018 umzusetzen. Ohne ein gemeinsames Vergabezentrum müsste jede Kommune die elektronische Vergabe in ihrer Verwaltung einführen.

Die Prüfung der Ausgangslage in den Kommunen im Rahmen des Projektes ergab, dass die Vergabeprozesse bislang überwiegend dezentral stattfinden und folglich keine zentrale Organisation für Beschaffungsaufgaben in den Verwaltungen existiert.

Hieraus ergeben sich folgende Nachteile:

- Durch diese Strukturen gibt es in den Verwaltungen z.Zt. oft kein zentrales Know-how im Beschaffungswesen.
- Durch die überwiegend dezentrale Organisation der Vergabe- und Beschaffungsprozesse in den Kommunen entstehen höhere Prozesskosten für Doppel- und Mehrfacharbeit.
- In den derzeitigen Organisationsstrukturen muss jede Kommune jeweils für sich Beschaffungen durchführen. Der Aufbau und die dauerhafte Vorhaltung des hierfür erforderlichen Know-hows ist angesichts der i.d.R. relativ geringen Fallzahl der Beschaffungsvorgänge je Kommune nicht wirtschaftlich.
- Es besteht ein hohes Risiko für Rechtsfehler in den Vergabeverfahren.

Vorteile des Kommunalen Vergabezentrums

Die Einrichtung des Kommunalen Vergabezentrums bietet demgegenüber folgende Vorteile und Potenziale:

- Durch die Ausschreibung größerer Mengen können z. T. erheblich günstigere Preise erzielt werden (Mengenbündelung).
- Die Bündelung von Nachfrage und insbesondere der Abschluss von Rahmenverträgen führen zu einer Reduzierung der in den Kommunen durchzuführenden Vergabeverfahren und damit zu erheblich geringeren Prozesskosten je Beschaffungsvorgang.
- Die laufenden Qualifizierungskosten im komplexen und sich dynamisch entwickelnden Vergabewesen können in den Kreiskommunen, die das Vergabezentrum beauftragen, eingespart werden.
- Durch das jederzeitige Zur-Verfügung-Stehen von ausreichend qualifiziertem Personal kann für das gesamte Spektrum der Beschaffungsgüter und Dienstleistungen der Kommunen eine rechtssichere Vergabe gewährleistet werden.
- Die Rahmenbedingungen der Tätigkeit im Vergabezentrum ermöglichen die Spezialisierung des Personals in bestimmten Bereichen und eröffnen damit zusätzliche Perspektiven der Personalentwicklung.
- Das Know-how des Vergabezentrums ermöglicht den Wegfall der Beauftragung externer Spezialisten für Auftragsvergaben.
- Ein gemeinsamer Einkauf bietet den Kommunen die Möglichkeit, auf Basis gemeinsam formulierter Ansprüche und Ziele ökologisch und nachhaltig zu beschaffen.

- Den Kommunen entstehen keine organisatorischen und personellen Aufwendungen für die ab 2018 verpflichtende Umsetzung der elektronischen Vergabe.

Aus diesen Gründen wird die Beteiligung **der Stadt / Gemeinde xxx / des Kreises** am Kommunalen Vergabezentrum empfohlen.

Aufgabenspektrum des Kommunalen Vergabezentrums

Folgende Aufgaben soll das Vergabezentrum im Einzelnen wahrnehmen:

- Entwicklung von standardisierten Prozessen zur Durchführung von Vergaben
- Vergaberechtliche Beratung vor, während und nach dem Vergabeverfahren
- Erstellung von Leistungsverzeichnissen bzw. Hilfestellung für die Erstellung von Leistungsverzeichnissen für Vergaben
- Erarbeitung von Bewerbungsbedingungen
- Entwurf der formalen Verdingungsunterlagen und der Vergabebekanntmachung
- Erstellung von Entwürfen für Vergabevermerke sowie für Bekanntmachungen und Informationen an Bieter (standardisierte Vorlagen)
- Veröffentlichung von Ausschreibungen
- Beantwortung aller Bieterfragen und Bearbeitung aller Bieterfragen
- Bewertung eingehender Angebote (Entwicklung Zuschlagsmatrix)
- Prüfung von Nebenangeboten
- Formale und rechnerische Prüfung
- Ab- und Zusageschreiben an die Bieter
- Erstellung der Vergabevermerke
- Vertretung bei Nachprüfverfahren für Ausschreibungen
- Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von gemeinschaftlichen Beschaffungen
- Vertragsmanagement (zentrale Vorhaltung aller Verträge sowie regelmäßige systematische Auswertung im Hinblick auf Vertragslaufzeiten und Vertragskonditionen)
- Gewährleistungsverfolgung
- Entwicklung und Empfehlung von Qualitätsstandards für Beschaffungsgüter
- Betreuung der Beschaffungsplattform
- Vergabestatistik

Die Leistungen können ganz oder in Einzelteilen in Anspruch genommen werden.

Realisierung des Kommunalen Vergabezentrums

Die Bildung des Vergabezentrums soll durch die als Anlage 1 beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung erfolgen. Diese regelt die Aufgaben des Vergabezentrums sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

Bedingt durch die Komplexität der Beschaffungsprozesse wird im Sinne einer hohen Qualität und erforderlichen Kontinuität der dortigen Tätigkeit eine Mindestlaufzeit des Vergabezentrums von fünf Jahren vorgesehen. Bei einer kürzeren Laufzeit würde der Aufwand seiner Gründung nicht in einem sinnvollen Verhältnis zu seinem Nutzen stehen. Auch aus Gründen der Planungssicherheit für alle Beteiligten (Kommunen, Kreis, Personal) ist ein solcher Zeitrahmen geboten. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sieht daher eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren mit automatischer Verlängerung um jeweils 1 Jahr vor, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Lediglich aus wichtigem Grund ist eine Kündigung gemäß § 27 Abs. 2 KGG vorzeitig möglich.

Eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren ist auch eine der Voraussetzungen, um Fördermittel des Landes Hessen für die Umsetzung der Kooperation zu erhalten. Aufgrund des Modellcharakters des Vergabezentrums als interkommunaler Dienstleister für die Kreiskommunen

hat das Land Hessen Fördermittel in Höhe von 100.000 Euro in Aussicht gestellt, wenn sich mindestens vier Kommunen am Vergabezentrum beteiligen.

Die Dienststellenleitungen von elf Kreiskommunen haben bislang vorbehaltlich der örtlichen Gremienbefassungen ein grundsätzliches Beteiligungsinteresse ihrer Kommunen am Vergabezentrum bekundet. Bei Beteiligung der elf Kommunen ist für das Vergabezentrum ein Personalbedarf von 2,75 Stellen der Entgeltgruppe 11 TVöD bzw. A 11 BBesG anzunehmen. Dies ergibt sich aus den erhobenen Fallzahlen der Beschaffungen und den durchschnittlichen Bearbeitungszeiten für die einzelnen dort auszuführenden Tätigkeiten. Das Vergabezentrum soll an bestehende Verwaltungsstrukturen angegliedert werden, so dass zusätzliche Stellenanteile und Personalkosten für Leitungsaufgaben nicht entstehen.

Als Standort des Vergabezentrums soll eine Kommune gewählt werden, die diese organisatorischen Voraussetzungen erfüllen kann. Im Rahmen des Projekts hatten alle Kommunen die Möglichkeit, sich als Standort für das Vergabezentrum zu bewerben. Die interessierten Kommunen wurden gebeten, ihre konzeptionellen Vorstellungen zur Eingliederung des Vergabezentrums innerhalb ihrer Verwaltungsstrukturen darzustellen. Nach erfolgter Auswertung bietet sich der Kreis Groß-Gerau als Standort an. Dieser erfüllt alle erforderlichen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Betrieb. Es wird daher empfohlen, das Vergabezentrum beim Kreis Groß-Gerau einzurichten.

Die Kosten des Vergabezentrums (Personal- und Sachkosten) sollen nach einem Finanzierungsschlüssel auf die beteiligten Kommunen umgelegt werden, der sich aus zwei Komponenten zusammensetzt:

- a) einem einheitlichen Sockelbetrag für jede beteiligte Kommune, der insgesamt einen Anteil von 10 % der Kosten deckt, und
- b) einem aufwandsbezogenen Betrag, der sich an der Einwohnerzahl der Kommune orientiert.

Die weiteren Einzelheiten sind § 3 Absatz 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu entnehmen.

Soweit das Vergabezentrum mit seinem Personal auch Dienstleistungen für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts im Kreis Groß-Gerau erbringt (z.B. Zweckverbände, Job-Center), erfolgt diesen gegenüber eine individuelle Kostenabrechnung. Die von den Städten und Gemeinden zu tragenden Kosten des Vergabezentrums reduzieren sich dann entsprechend. Dem wird in der Regelung des Kostenausgleichs in § 3 Abs. 1 Satz 3 entsprochen. Danach sind erstattungsfähige Kosten allein die für die Leistungserbringung an die Städte und Gemeinden tatsächlich entstandenen Personalkosten der im Abrechnungszeitraum (Haushaltsjahr) besetzten Stellen im Vergabezentrum sowie die hierfür erforderlichen Sachkosten.

Die in Aussicht stehenden Fördermittel des Landes Hessen in Höhe von 100.000 EUR sollen analog dem o.g. Finanzierungsschlüssel auf die Gründungskommunen des Vergabezentrums aufgeteilt werden. Die sich daraus ergebenden Anteile der einzelnen Kommunen auf Basis der bislang mitgeteilten Beteiligungsabsichten sind Anlage 2 zu entnehmen.

Weiteres Vorgehen

Das weitere Vorgehen zur Einrichtung des Vergabezentrums soll sich nach erfolgter Beschlussfassung in den beteiligungsinteressierten Kommunen im November / Dezember 2016 wie folgt gestalten:

- Personalgewinnung (1. Quartal 2017)

Die Stellenbesetzung des Vergabezentrums ist im Rahmen einer internen Stellenausschreibung in den beteiligten Kommunen vorgesehen. Hierauf können sich aus jeder teil-

nehmenden Kommune interessierte Beschäftigte bewerben. Dies bietet auch eine positive Möglichkeit zur Personalentwicklung.

- Räumliche und organisatorische Einrichtung (1. Halbjahr 2017)
- Inbetriebnahme des Kommunalen Vergabezentrums ab 1. Juli 2017

Anlagen zur Beschlussvorlage:

1. öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung des kommunalen Vergabezentrums
2. Aufteilung der Fördermittel des Landes Hessen auf die Gründungskommunen des Vergabezentrums

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über
die Wahrnehmung von Aufgaben des Auftrags- und Vergabewesens
im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit**

zwischen

dem Landkreis Groß-Gerau

Wilhelm-Seipp-Str. 4
64521 Groß-Gerau

vertreten durch den Kreisausschuss,
dieser vertreten durch den Landrat Thomas Will
und den Ersten Kreisbeigeordneten Walter Astheimer,

im Folgenden **Kreis** genannt,

und

der Stadt / Gemeinde XXXXXXXXXXXX

vertreten durch den Magistrat / Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch den/die Bürgermeister/in und
den Ersten Stadtrat / Beigeordneten bzw. die Erste Stadträtin / Beigeordnete,

und

der Stadt / Gemeinde XXXXXXXXXXXX

vertreten durch den Magistrat / Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch den/die Bürgermeister/in und
den Ersten Stadtrat / Beigeordneten bzw. die Erste Stadträtin / Beigeordnete,

und

(...)

im Folgenden **Städte / Gemeinden** genannt,

gemäß §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom
16.12.1969 (GVBl. I 1969, S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom
20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)

§ 1 Beteiligte und Aufgaben

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung werden keine Aufgaben, die den Städten / Gemeinden obliegen, auf den Kreis übertragen. Der Kreis übernimmt lediglich die Verpflichtung, die in § 2 aufgeführten Aufgaben im Zusammenwirken mit den Städten / Gemeinden nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen bzw. Richtlinien durchzuführen.

§ 2 Leistungen des Vergabezentrums

Durchzuführende Aufgaben im Sinne des § 1 sind:

- Entwicklung von standardisierten Prozessen zur Durchführung von Vergaben
- Vergaberechtliche Beratung vor, während und nach dem Vergabeverfahren
- Erstellung von Leistungsverzeichnissen bzw. Hilfestellung für die Erstellung von Leistungsverzeichnissen für Vergaben
- Erarbeitung von Bewerbungsbedingungen
- Entwurf der formalen Verdingungsunterlagen und der Vergabebekanntmachung
- Erstellung von Entwürfen für Vergabevermerke sowie für Bekanntmachungen und Informationen an Bieter (standardisierte Vorlagen)
- Veröffentlichung von Ausschreibungen
- Beantwortung aller Bieterfragen und Bearbeitung aller Bieterfragen
- Bewertung eingehender Angebote (Entwicklung Zuschlagsmatrix)
- Prüfung von Nebenangeboten
- Formale und rechnerische Prüfung
- Ab- und Zusageschreiben an die Bieter
- Erstellung der Vergabevermerke
- Vertretung bei Nachprüfverfahren für Ausschreibungen
- Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von gemeinschaftlichen Beschaffungen
- Vertragsmanagement (zentrale Vorhaltung aller Verträge sowie regelmäßige systematische Auswertung im Hinblick auf Vertragslaufzeiten und Vertragskonditionen)
- Gewährleistungsverfolgung
- Entwicklung und Empfehlung von Qualitätsstandards für Beschaffungsgüter
- Betreuung der Beschaffungsplattform
- Vergabestatistik

Die Leistungen können ganz oder in Einzelteilen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Budgetplanung und Kostenausgleich

- (1) Der Kreis stellt das zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 erforderliche Fachpersonal und die erforderlichen Arbeitsplätze zur Verfügung. Zum Ausgleich der Kosten für die Übernahme der Aufgaben erstatten die Städte / Gemeinden dem Kreis den sich aus dem Finanzierungsschlüssel gemäß Absatz 2 für sie ergebenden Kostenanteil. Erstattungsfähige Kosten im Sinne von Satz 2 sind allein die für die Leistungserbringung an die Gesamtheit der Vertragspartner tatsächlich entstandenen Personalkosten der im Abrechnungszeitraum (Haushaltsjahr) besetzten Stellen im Vergabezentrum sowie die hierfür erforderlichen Sachkosten. Als erforderliche Sachkosten im Sinne von Satz 3 werden pauschal 10 % der vorgenannten Personalkosten angenommen.
- (2) Die erstattungsfähigen Kosten gemäß Absatz 1 sind nach folgendem Finanzierungsschlüssel von den Vertragspartnern aufzubringen:
- 10 % der Kosten werden zu gleichen Teilen von allen Vertragspartnern getragen (Sockelbetrag).
 - 90 % der Kosten werden auf die Vertragspartner entsprechend ihrer Gewichtung nach Einwohner-Größenklassen wie folgt umgelegt:

Einwohnerzahl	Gewichtung
unter 10.000	1
10.000 - 15.000	2
15.001 - 20.000	3
20.001 - 25.000	4
25.001 - 30.000	5
30.001 - 35.000	6
35.001 - 40.000	7
40.001 - 45.000	8
45.001 - 50.000	9
50.001 - 55.000	10
55.001 - 60.000	11
60.001 - 65.000	12

(Eine beispielhafte Musterberechnung ist dem Vertrag als Anlage beigelegt.)

- (3) Der Kreis teilt den Städten / Gemeinden zum Zweck ihrer Haushaltsplanung bis spätestens 30.9. eines Jahres die Höhe der von ihnen aufgrund der Absätze 1 und 2 voraussichtlich im Folgejahr zu tragenden Kosten mit.
- (4) Die Städte / Gemeinden haben den auf sie jeweils entfallenden Betrag nach Absatz 3 in je vier gleichen Raten vierteljährlich zum Ende des Quartals an den Kreis zu zahlen. Nach Abschluss eines Jahres erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres durch

den Kreis eine Spitzabrechnung gemäß Absatz 1 und 2 auf Basis der im Abrechnungsjahr tatsächlich angefallenen Personalkosten im Vergabezentrum, auf deren Basis der Sachkostenbetrag in Höhe von 10 % abschließend ermittelt wird. Soweit von Städten / Gemeinden aufgrund der Mitteilung nach Absatz 3 im Abrechnungszeitraum Überzahlungen erfolgt sind, werden diese gegen die Forderung des Kreises für das 1. Quartal des Folgejahres aufgerechnet. Etwaige Minderzahlungen von Städten / Gemeinden für das abgelaufene Jahr sind im 1. Quartal des Folgejahres von diesen gegenüber dem Kreis auszugleichen.

§ 4 Leistungs- und kostenverändernde Entscheidungen

Entscheidungen über eine Einschränkung oder Erweiterung des Aufgabenkatalogs gemäß § 2 sowie über Maßnahmen, die eine Erhöhung der Kosten gemäß § 3 zur Folge haben, können mit Wirkung gegen die Vertragspartner nur im Einvernehmen zwischen dem Kreis und den Städten / Gemeinden, vertreten durch ihre Dienststellenleitungen, getroffen werden.

§ 5 Berichtspflicht

Der Kreis berichtet den Städten / Gemeinden jährlich zum 30.9. mit der Mitteilung gemäß § 3 Absatz 3 schriftlich über die erbrachten Leistungen des Vergabezentrums. Die Einzelheiten der Berichterstattung werden zwischen dem Kreis und den Städten / Gemeinden, vertreten durch ihre Dienststellenleitungen, festgelegt.

§ 6 Beirat

Die Entwicklung und der Betrieb des Vergabezentrums werden durch einen Beirat begleitet, in den die Städte / Gemeinden je eine Person als Vertretung entsenden. Die Person muss ihrer Dienststelle angehören.

§ 7 Dauer der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen. Frühestens zum Ablauf der fünf Jahre sind sowohl der Kreis als auch die einzelnen Städte / Gemeinden jeweils berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Das Kündigungsrecht nach § 27 Abs. 2 KGG bleibt unberührt. Die Kündigung ist den anderen Vertragspartnern schriftlich mitzuteilen. Für Vertragspartner, die nicht gekündigt haben, verlängert sich die Vereinbarung automatisch um 1 Jahr. Erfolgt eine Kündigung durch

den Kreis, ist die interkommunale Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit seiner Kündigung beendet.

§ 8 Haftung

Der Kreis Groß-Gerau haftet gegenüber den Städten / Gemeinden nur für solche Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung seiner Leistungspflichten aus dieser Vereinbarung verursacht werden.

§ 9 Umsatzsteuer

Die Parteien gehen davon aus, dass die Leistungen nach § 2 keine umsatzsteuerpflichtige Leistungen darstellen. Sollten die vereinbarten Leistungen dennoch der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese der Stadt/Gemeinde nachträglich in Rechnung gestellt.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner werden an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine wirksame treffen, die dem ursprünglich Gewollten so weit wie möglich entspricht. Gleiches gilt, wenn sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte. § 139 BGB findet keine Anwendung.

§ 11 Änderungen der Vereinbarung

Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 12 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.

Groß-Gerau, xxxxxxxxxx

Kreis Groß-Gerau

.....
Thomas Will
Landrat

.....
Walter Astheimer
Erster Kreisbeigeordneter

Stadt/Gemeinde

.....
Bürgermeister/in

.....
Erste/r Beigeordnete/r

Stadt/Gemeinde

.....
Bürgermeister/in

.....
Erste/r Beigeordnete/r

Stadt/Gemeinde

.....
Bürgermeister/in

.....
Erste/r Beigeordnete/r

(...)

Anlage: Musterberechnung zu § 3 Abs. 2 (Finanzierungsschlüssel)

Verteilung der Fördermittel für das Kommunale Vergabezentrum

analog Finanzierungsschlüssel gemäß
§ 3 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Förderbetrag: 100.000 €

davon:

- Sockelbetrag:	10%	10.000 €	./. 11 =	909,09 €
- Schlüsselbetrag:	90%	90.000 €	./. 40 =	2.250,00 €

Einwohnerzahl	Gewichtung
unter 10.000	1
10.000 - 15.000	2
15.001 - 20.000	3
20.001 - 25.000	4
25.001 - 30.000	5
30.001 - 35.000	6
35.001 - 40.000	7
40.001 - 45.000	8
45.001 - 50.000	9
50.001 - 55.000	10
55.001 - 60.000	11
60.001 - 65.000	12

Kommune	Einwohner	10% Sockel- betrag	Gewichtung	Schlüssel- betrag	Gesamt
Biebesheim	6.409	909,09 €	1	2.250,00 €	3.159,09 €
Bischofsheim	13.022	909,09 €	2	4.500,00 €	5.409,09 €
Büttelborn	14.525	909,09 €	2	4.500,00 €	5.409,09 €
Ginsheim- Gustavsburg	16.146	909,09 €	3	6.750,00 €	7.659,09 €
Kelsterbach	15.564	909,09 €	3	6.750,00 €	7.659,09 €
Mörfelden-Walldorf	33.497	909,09 €	6	13.500,00 €	14.409,09 €
Nauheim	10.419	909,09 €	2	4.500,00 €	5.409,09 €
Raunheim	16.201	909,09 €	3	6.750,00 €	7.659,09 €
Riedstadt	22.905	909,09 €	4	9.000,00 €	9.909,09 €
Trebur	13.158	909,09 €	2	4.500,00 €	5.409,09 €
Kreis Groß-Gerau	264.262	909,09 €	12	27.000,00 €	27.909,09 €
Summe: 11		10.000,00 €	40	90.000,00 €	100.000,00 €